

3393. Wasserrecht. Mit Begleitschreiben vom 4. Dezember 1937 übermittelt das Licht- und Wasserwerk Horgen ein Projekt über den unmittelbaren Anschluß des im See unterhalb der Susthaabe im Jahre 1902 erstellten Springbrunnens an das im Jahre 1921 daselbst erstellte Seewasserpumpwerk zur Genehmigung.

Letzteres war bisher ein Bestandteil des der Gemeinde Horgen zustehenden Aabachwasserwerkes zur Abgabe von Wasserkraft an Gewerbetreibende im Dorf Horgen. Es förderte Seewasser in die Druckleitung des Aabachwasserwerkes zur Speicherung im Stauweiher bei Arn. Der Springbrunnen war bisher an die Druckleitung des Aabachwasserwerkes angeschlossen und wurde aus diesem gespiesen. Die Gemeinde Horgen gibt nun die Abgabe von Wasserkraft an Gewerbetreibende im Dorfe Horgen auf und beutet die Wasserkraft des Aabaches in einem eigenen, neu zu erstellenden Elektrizitätswerk bei Käpfnach aus. Sie hat hierfür vom Regierungsrat mit Beschluß Nr. 2796 vom 14. Oktober 1937 die Bewilligung erhalten. Durch den erwähnten Umbau wird die Druckleitung des früheren Aabachwasserwerkes von Käpfnach nach dem Dorfe Horgen gänzlich außer Betrieb gesetzt. Das erwähnte Seewasserpumpwerk ist damit stillgelegt, ebenso der Springbrunnen. Die Gemeinde Horgen sieht nun vor, das Pumpwerk inskünftig für den Betrieb des Springbrunnens zu verwenden. Es handelt sich beim vorliegenden Projekt daher im wesentlichen um eine Betriebsumstellung des Seewasserpumpwerkes und die hierfür notwendigen Anpassungsarbeiten. Da die Hauptbestandteile der kombinierten Anlage bereits seit längerer Zeit bewilligt sind, so der Springbrunnen nach vorangegangener öffentlicher Bekanntmachung durch das Statthalteramt mit Verfügung der Direktion der öffentlichen Bauten Nr. 749 vom 29. April 1902 und das Seewasserpumpwerk mit Verfügung Nr. 2012 vom 8. Juni 1921, sowie mit Regierungsratsbeschluß Nr. 1370 vom 20. Juni 1929 bei Anlaß der Einführung des Grundbuches, dürften die erteilten Bewilligungen bei diesem Anlaß zur Übersichtlichkeit in einer Verleihung zusammengefaßt werden. Nach der Gebührenordnung für die Benützung von Wasser der öffentlichen Seen, Flüsse und Bäche zu Trink- und Brauchzwecken vom 20. März 1930 sind Verleihungs- und Benützungsgebühren von je 30 Rappen pro Minutenliter der Höchstleistungsfähigkeit der Entnahmeverrichtungen zu erheben. Wird das Wasser ausschließlich zu öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet, so können die Gebühren bis auf die Hälfte ermäßigt werden. Gemäß dem eingereichten Projekt lassen sich mit dem Springbrunnen annähernd 200 Sekundenliter = 12000 Minutenliter Seewasser in Umlauf setzen (Öffnung des Strahlrohres 100 mm, Strahlhöhe zirka 35 m). Es ergibt sich hieraus die Höhe der erwähnten Gebühren zu je Fr. 3,600, die unter Berücksichtigung der Zweckbestimmung als Gemeindeanlage und weil diese keine Einnahmequelle darstellt, auf die Hälfte, das heißt auf Fr. 1,800 ermäßigt werden kann. Es ist ohne weiteres klar, daß die Gemeinde Horgen bei einer Verrechnung der Gebühr nach

der Gebührenordnung auf den Betrieb des Springbrunnens verzichten würde, womit wohl niemandem gedient wäre. Es handelt sich hier um einen Fall, wo die Gebührenordnung aus Billigkeitsgründen nicht anwendbar ist. Die Anlage steht übrigens jährlich im ganzen genommen kaum mehr als einen Tag lang im Betrieb (an schönen Sonntagen je eine Stunde und am Bundesfeiertag). Es dürfte in diesem Falle lediglich zur Unterstreichung der Gebührenpflicht der Anlage, das in der Gebührenordnung für die Verleihungsgebühr festgesetzte Minimum von Fr. 20 auch für die Benützungsg Gebühr angewendet werden. Vom Bezug einer Verleihungsgebühr ist nach den früher erteilten Bewilligungen abzusehen.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der politischen Gemeinde Horgen, als Inhaberin von Wasserbenützungsanlagen am See bei der Bahnstation Horgen, wird auf Grund des eingereichten Gesuches und als Ersatz der früher erteilten Bewilligungen das Recht verliehen, gemäß nachstehend bezeichneten Plänen, dem Zürichsee unterhalb der Susthaabe vermittelt Pumpen- und Injektoranlage bis zu 12 000 Minutenliter Wasser zu entnehmen und zur Speisung einer daselbst im See erstellten Springbrunnenanlage zu benützen (Wasserrecht Nr. 139, Bezirk Horgen).

Maßgebende Pläne:

Plan Nr. 3, Situation 1:500 vom 30. November 1937.

Plan Nr. 4, Darstellung des Pumpwerkes 1:25 vom 30. November 1937.

Plan Nr. 5, Springbrunnenanlage 1:20 vom 30. November 1937.

Für diese Bewilligung gelten die beigelegten allgemeinen Konzessionsbedingungen für Wasserrechte ohne Ziffer 4 und folgende spezielle Bedingungen:

1. Die Beliehene hat die zur Wasserbenützungsanlage gehörenden Bauten unklagbar zu unterhalten, widrigenfalls die Baudirektion die erforderlichen Reparaturen beziehungsweise gänzliche Beseitigung auf Kosten der Beliehenen anordnen kann.

2. Die Beliehene haftet nach den Bestimmungen des Zivilrechtes für jeden Schaden und Nachteil, der nachweisbar infolge dieser Anlage und ihres Betriebes an der Gesundheit anderer, an ihrem Eigentum oder am öffentlichen Grunde entsteht.

3. Der Beliehenen steht gegenüber dem Staate kein Anspruch auf Ersatz von Schaden zu, der ihr an dieser Anlage infolge hoher oder tiefer Seestände durch Höherstau oder Senkung des Wasserspiegels, sowie durch Abrutschungen entstehen sollte.

4. Der Regierungsrat ist berechtigt, das unter Dispositiv I erteilte Recht jederzeit ohne Ausrichtung einer Entschädigung zurückzuziehen, wenn das öffentliche Interesse es erfordert und die gänzliche Beseitigung oder Verlegung der Baute aus dem Seegebiet auf Kosten der Beliehenen anzuordnen.

II. Das erteilte Recht erlischt am 1. Januar 1967, wenn es nicht vorher auf rechtzeitiges Gesuch hin erneuert worden ist. Wird die Erneuerung verweigert oder das Recht schon früher aus andern Gründen zurückgezogen, so hat der Werk-inhaber einen, den öffentlichen Interessen entsprechenden Zustand herzustellen, beziehungsweise die auf Seegebiet erstellten Anlagen zu entfernen.

III. Die jährliche Benützungsg Gebühr beträgt für dieses Wasserrecht Fr. 20. Sie läuft vom 1. Januar 1938 an und ist jeweils fällig auf den 30. Juni, zahlbar nach Empfang der Rechnung der Baudirektion. Der Regierungsrat behält sich vor, die Benützungsg Gebühr abzuändern, sofern sich die heute maßgebenden Verhältnisse wesentlich ändern sollten.

Vom Bezug einer Verleihungsgebühr wird abgesehen.

IV. Die Verfügungen der Baudirektion Nr. 749 vom 29. April 1902, Nr. 1489 vom 28. Juli 1914 und Nr. 2012 vom 8. Juni 1921, sowie allfällige weitere Verfügungen und Beschlüsse, soweit sie diese Verleihung betreffen, werden als kraftlos erklärt.

V. Die politische Gemeinde Horgen hat die Dispositive I und II dieser Verleihung auf ihre Kosten auf dem Pumpenhausgrundstück Kat.-Nr. 854 anmerken zu lassen, sowie die in Dispositiv IV angeführten Verfügungen, sofern sie eingetragen sind, darin löschen zu lassen und der Direktion der öffentlichen Bauten hierüber binnen vier Wochen eine Bescheinigung zuzustellen.

VI. Die Gemeinde Horgen hat an die Staatskanzlei eine

Staatsgebühr von Fr. 30, sowie die Ausfertigungs- und Stempelgebühren zu entrichten.

VII. Mitteilung an den Gemeinderat Horgen zu Handen des Licht- und Wasserwerkes Horgen, unter Beilage der für den Gesuchsteller bestimmten einen Ausfertigung der Pläne und der allgemeinen Konzessionsbedingungen für Wasserrechte, an das Grundbuchamt Horgen zur Eintragung im Grundbuch, unter Beilage der allgemeinen Konzessionsbedingungen für Wasserrechte, sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.